



SFH
ASC
ASP
ASP

Schweizerischer Fachverband der Hauswarte
Association Suisse des Concierges
Associazione Svizzera dei Portinai
Associazion Svizzerza da Pedels

Der Schweizerische Fachverband der Hauswarte gibt sich gestützt auf Art. 3, 18 und 20 seiner Statuten vom 27. Oktober 2007 folgendes

Reglement über den Umgang mit Adressen der Mitglieder des SFH und der Fachverbände

Art. 1 (Zweck)

Das vorliegende Reglement hat zum Ziel, den Umgang mit Mitgliederdaten, insbesondere Mitgliederadressen innerhalb des Verbandes zu regeln.

Art. 2 (Datenhoheit)

Die Hoheit über die Daten der Mitglieder der Fachverbände, insbesondere der Adressdaten, liegt beim jeweiligen Fachverband.

Art. 3 (Datenverwendung des SFH)

¹ Über die Verwendung von Mitgliederdaten der Fachverbände zu Gunsten des Dachverbandes SFH entscheidet die Verbandskonferenz.

² Die Geschäftsleitung des SFH unterbreitet diesfalls ein schriftlich begründetes Gesuch, welches Zweck, Umfang und Dauer der erforderlichen Datenverwendung beinhaltet.

³ Mitgliederdaten dürfen nur für Zwecke verwendet werden, welche mit dem Verbandszweck gemäss SFH-Statuten vereinbar sind.

Art. 4 (weitere Bestimmungen)

¹ Der Dachverband SFH und die Fachverbände sind um die nötige Vertraulichkeit ihrer jeweiligen Mitgliederdaten besorgt.

² Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung.

Dieses Reglement wurde an der Verbandskonferenz vom 23. Juni 2010 in Luzern beschlossen und tritt umgehend in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen und ihr allenfalls widersprechenden älteren Bestimmungen.